

Gewerbesteuer

Grundlagen

Die GewSt. ist eine Gemeindesteuer. Steuergegenstand ist der einzelne Gewerbebetrieb im Inland. Eine Zusammenlegung von zwei Betrieben ist nur möglich, wenn eine wirtschaftliche Einheit besteht.

Zu unterscheiden sind zwei **Arten des Gewerbebetriebs**:

1. **Reisegewerbe**:
Hier wird eine Reisegewerbekarte benötigt.
2. **Stehendes Gewerbe**:
-> Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Betätigung
-> Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (KapG)
-> Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Merkmale des Gewerbebetriebs:

Selbständigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Nachhaltigkeit, Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr.

	Beginn der Steuerpflicht	Ende der Steuerpflicht
Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Zeitpunkt, in dem erstmals alle Merkmale eines Gewerbebetriebs erfüllt sind	mit der Aufgabe der Tätigkeit (Einstellung der werbenden Tätigkeit)
KapG	Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit inklusive der Vorbereitung	mit der vollendeten Liquidation
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	mit der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit	mit der Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit

Gewerbeertragsteuer (GEST): Ermittlung der Steuermeßzahl und des Steuermeßbetrages

Die Summe der Steuermeßbeträge wird mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinden bewertet und ergibt die **Gewerbesteuer**. Besteuert wird somit die Wirtschaftskraft des Gewerbes!!

Gewerbesteuerberechnung

Die Gewerbesteuer errechnet sich aus dem

Gewerbeertrag x Steuermeßzahl x Hebesatz (der Gemeinde).

Da die Gewerbesteuer selbst nicht besteuert wird (der *vorläufige Gewerbeertrag* setzt sich aus Gewerbeertrag + Gewerbesteuer zusammen), muß man den Gewerbeertrag (bzw. die Gewerbesteuer) aus dem vorläufigen Gewerbeertrag nach folgender Formel herausrechnen:

$$\text{Gewerbeertrag} = \text{vorl. Gewerbeertrag} / (1 + \text{Steuermeßzahl}) \times \text{Hebesatz}$$

Für **Kapitalgesellschaften** ist der Steuermeßzahl **einheitlich 5%**. Deshalb ist die Berechnung mit Hilfe der Formel nicht so schwierig. Der nach der Formel ermittelte Gewerbeertrag wird auf die nächste durch 100 ohne Rest teilbare Zahl abgerundet und mit 5% und dem Hebesatz multipliziert, um die Gewerbesteuer zu ermitteln. Die Höhe des Hebesatzes bestimmen die Gemeinden.

Beispiel Kapitalgesellschaft (GmbH): Hebesatz z.B. 500 Steuermeßzahl einheitlich 5%	
vorläufiger Gewerbeertrag z.B.	DM 120.090
Ertrag, der der Gewerbsteuer unterliegt	$120.090/1 + 0.05*5$ (= $120.090/1.25$) = DM 96.072
durch 100 ohne Rest teilbarer Gewerbeertrag	96.000 DM
dafür Gewerbsteuer	$96.000 \times 5\% \times 5$ =24.000 DM

Bei **Personengesellschaften** hängt die Steuermeßzahl von der Höhe des Gewinns ab, wobei ein Gewerbeertrag von DM 48.000 ganz gewerbsteuerfrei bleibt. Ein bis DM 24.000 darüber hinausgehender Gewerbeertrag muß dann mit (der Steuermeßzahl) 1%, die nächsten mit 2% usw. (und dem Hebesatz) multipliziert werden. Ab einem Gewerbeertrag von 144.000 DM ist auch bei Personengesellschaften die Steuermeßzahl dann 5%.

Beispiel Personengesellschaft: Hebesatz z.B. 400 Steuermeßzahl bis 5% ansteigend	
Gewerbeertrag	DM 120.000
Freibetrag	- DM 48.000
verbleiben zu versteuern	DM 72.000
für DM 24.000 ist der Steuermeßzahl =1% d.h. GewStr	$24.000 \times 1\% \times 4$ (Hebesatz) (= 240×4) = 960 DM
von DM 72.000 abzuziehen also	24.960 DM
verbleiben	47.040 DM
für die nächsten DM 24.000 ist der Steuermeßzahl = 2% d.h. GewStr	$24.000 \times 2\% \times 4$ (= 480×4) = 1920 DM
abzuziehen also	25.920 DM
verbleiben	21.120 DM
für die nächsten DM 24.000 ist der Steuermeßzahl = 3% Da keine DM 24.000 + GewStr = $24.000 + (240*3*Hebesatz)$ = $24.000 + 2880 = \text{DM } 26.880$ mehr = Meßzahl ansetzen	$21.120 \text{ DM}/1 + 0.03 * 4)$ = 18.857 = DM 18.800 (abgerundet, durch 100 ohne Rest teilbar)

erfolgt die Rechnung entsprechend der allgemeinen Formel (siehe oben)	
Gewerbesteuer dafür	$18.800 \times 0.03 \cdot 4$ = DM 2256
insgesamt ergibt sich als Gewerbesteuer	960 DM + 1.920 DM + 2.256 DM
Summe Gewerbesteuer	DM 5.136
d.h. versteuerter Gewinn	$120.000 - 5.136$ = 114.864 DM

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist vorbehaltlich des §11 Absatzes 4 durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden und

1. bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 48 000 Deutsche Mark,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 7500 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt

1. bei Gewerbebetrieben, die von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,

für die ersten 24 000 Deutsche Mark 1 vom Hundert,
für die weiteren 24 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert,
für die weiteren 24 000 Deutsche Mark 3 vom Hundert,
für die weiteren 24 000 Deutsche Mark 4 vom Hundert,
für alle weiteren Beträge 5 vom Hundert,

2. bei anderen Gewerbebetrieben 5 vom Hundert,

(3) Die Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

Internettools zur Berechnung der Gewerbesteuer

- Gewerbesteuerberechnung für Kapitalgesellschaften:
<http://mitglied.tripod.de/Parmentier/GewGmbH.htm>
- Gewerbesteuerberechnung für Personengesellschaften:
<http://mitglied.tripod.de/Parmentier/GewStE.htm>
- Excel-Berechnungstool auf Anfrage (eMail: os@scharf-consult.com)

Entlastung bei der Gewerbesteuer

Wenn Sie Gewerbesteuer zahlen müssen, gelten für Sie ab 2001 folgende Entlastungen:

- Die Gewerbesteuer kann weiterhin als Betriebsausgabe abgezogen werden. Damit wird die eigene Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer und der einkommensteuerpflichtigen Gewinn gekürzt.
- Einzelunternehmer und Personengesellschaften erhalten wie bisher den Freibetrag in Höhe von DM 48.000 und profitieren vom Staffeltarif.
- Das Steuersenkungsgesetz führt bei Personenunternehmen (gewerbliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften) eine Steuerermäßigung der Einkommensteuer durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer ein. Die Regelung gilt für **nach dem 31.12.2000 beginnende Wirtschaftsjahre**, d.h. die Gewerbesteueranrechnung kann erstmals bei der Einkommensteuerveranlagung 2001 erfolgen, wenn das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren kommt eine Anrechnung erst im Veranlagungsjahr 2002 in Betracht.

Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ab dem Jahr 2001

- Die Ermäßigung bei **Einzelunternehmern** wird in Höhe des 1,8fachen des Gewerbesteuer-Messbetrages gewährt. Die Anrechnung der Gewerbesteuer beschränkt sich jedoch nur auf den Anteil der Einkommensteuer, der auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Andere Einkünfte wie z. B. aus nichtselbstständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.
- Bei **Mitunternehmerschaften** werden der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festgestellt. Der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuer-Messbetrag richtet sich nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels. Dem Mitunternehmer steht ebenfalls ein Ermäßigungsanspruch in Höhe des 1,8fachen des ihm zuzurechnenden Anteils am Gewerbesteuer-Messbetrag der Mitunternehmerschaft zu.
- Bezieht ein Unternehmer **Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben**, besteht für ihn ein Anspruch auf Steuerermäßigung in Höhe des 1,8fachen der Summe der ihm zuzurechnenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge.

Die steuerliche Gewinnermittlung bleibt unberührt, so dass die **Gewerbesteuer auch weiterhin als Betriebsausgabe abzugsfähig** ist. Im Ergebnis soll der Unternehmer bei einem Hebesatz von rund 360% durch die Gewerbesteueranrechnung bei der Einkommensteuer und dem Betriebsausgabenabzug wirtschaftlich in vollem Umfang von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer nicht reduziert.